

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2015.2 vom 16. November 2015

BS Appellationsgericht, 2015-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2015.2

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2015.2 du 16 novembre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2015.2 del 16 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 411 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ist zur Beurteilung von Revisionsgesuchen das Berufungsgericht zuständig. Dieses ist in Basel-Stadt das Appellationsgericht (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO; SG 257.100]). Gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO nimmt das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuches vor. Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit dem gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt, so tritt das Gericht nicht darauf ein (Art. 412 Abs. 2 StPO). Zuständig hierfür ist ein Mitglied des Berufungsgerichts als Einzelgericht (§ 18 Abs. 3 EG StPO, § 73a Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). In den andern Fällen entscheidet je nach Grösse des Spruchkörpers des vom Revisionsgesuch betroffenen Urteils die Kammer oder der Ausschuss des Berufungsgerichts über das Revisionsgesuch (§ 18 Abs. 4 EG StPO, §§ 72 Abs. 1 Ziff. 1bis und 73 Abs. 1 Ziff. 1ter GOG; zum Ganzen: AGE DG.2014.20 vom 6. Mai 2015, BES.2014.130 vom 9. Dezember 2014, DG.2012.11 vom 25. Juni 2013).

1.2 Der Gesuchsteller ist durch den Strafbefehl vom 15. Januar 2014 beschwert und damit zur Stellung eines Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 410 Abs. 1 StPO). Das Revisionsgesuch wurde in Vertretung des Gesuchstellers durch seinen Berufsbeistand und unter Beizug eines Anwalts korrekt eingereicht und begründet (Art. 127 Abs.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine ordentlichen Kosten erhoben. Dem amtlichen Verteidiger des Gesuchstellers ist aus der Gerichtskasse ein angemessenes Honorar auszurichten. Mangels Honorarnote ist der Aufwand des Verteidigers zu schätzen, wobei der Betrag von CHF 1'400.─ (entsprechend 7 Stunden zu CHF 200.─, einschliesslich Auslagen), zuzüglich Mehrwertsteuer angemessen erscheint.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.